



AUSFERTIGUNG
VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 236/14 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des **Herrn B**

Klägers,

g e g e n

das **Landesamt**
durch den Präsidenten,
- 42.202-05313-316/2015 -

Beklagter,

Beigeladen:

1. Frau T

2. Herr T

3. Herr K

Streitgegenstand: Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
01. Dezember 2015 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzel-
richterin **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar, der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Widerspruchsbescheid des Beklagten, mit dem der Beklagte die Grenzfeststellung und Abmarkung des beigeladenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf den Widerspruch der Beigeladenen zu 1. und 2. aufgehob.

Der Kläger ist Eigentümer des etwa 110 m² großen Grundstücks in der Gemarkung mit der Straßenbezeichnung S 42 (Flur 5, Flurstück 10). Es hat die Form eines Rechtecks und ist in Richtung Straßenseite mit einem Gebäude bebaut. Es grenzt im Westen an die Straße S und im Norden an einen kleinen Weg. Es ist also ein Eckgrundstück. Die Beigeladenen zu 1. und 2. sind Eigentümer des Nachbargrundstücks S 43 und 44, das an das klägerische Grundstück südlich angrenzt und sich hinter dessen östlicher Grundstücksgrenze weiter bis zu dem kleinen Weg erstreckt. Es hat die Flurstücksbezeichnung 9/1 und eine Fläche von ca. 1.420 m². Es ist mit großzügigen Hofgebäuden bebaut.

Unter dem 30. Mai 2012 beantragte der Kläger bei dem unter Nr. 3 beigeladenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Grenzfeststellung seines Grundstücks. Dabei sollten die vier Grenzpunkte seines rechteckigen Grundstücks auch abgemarkt werden. Die Niederschrift über den Grenztermin datiert vom 18. August 2012. Beteiligt waren der Kläger sowie die Beigeladenen zu 1. und 2. (vgl. Blatt 94 ff. des Verwaltungsvorgangs). Der Beigeladene zu 3. nahm darin die Bedenken der Beigeladenen zu 1. und 2. gegen den östlichen Grenzverlauf des Flurstücks 10 zur Kenntnis. Nach der Niederschrift über den Grenztermin führte der Beigeladene zu 3. aus, dass in dem Grenzpunkt A keine Grenzmarken eingebracht worden seien, weil der Grenzverlauf

durch Gebäude ausreichend erkennbar sei. Hiermit meinte er den Grenzpunkt an der südöstlichen Grundstücksgrenze des klägerischen Grundstücks.. Der Kläger erklärte Rechtsbehelfsverzicht. Die Beigeladenen zu 1. und 2. erhoben unter dem 18. August 2012 Widerspruch mit der Begründung, dass sie mit dem östlichen Grenzverlauf des Flurstücks 10, also des klägerischen Grundstücks, nicht einverstanden seien. Hierzu führte der Beigeladene zu 3. unter dem 15. Juni 2013 aus, dass der Grenzverlauf mit dem Risswerk identisch sei. Damit sei der festgestellte Grenzverlauf auch mit der Fläche, wie sie im Grundbuch nachgewiesen sei, identisch (Blatt 103 des Verwaltungsvorgangs).

Mit Widerspruchsbescheid vom 06. November 2014, zugestellt am 11. November 2014, hob der Beklagte die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beigeladenen zu 3. vom 18. August 2012 auf. Zur Begründung führte er aus, dass die Grenzfeststellung und Abmarkung nach § 16 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) rechtswidrig sei. Maßgeblich für die Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen seien allein die Dokumente des Liegenschaftskatasters. Die festzustellende gemeinsame Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 9/1 und 10 könne aber nicht eindeutig nach den maßgeblichen Unterlagen des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit übertragen werden. Denn es lägen widersprüchliche Bestimmungselemente vor, die keine eindeutige Zuordnung des Grenzverlaufs ermöglichten. Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Vermessungszahlen seien im Rahmen der Vermessung der Separation um 1860 entstanden. Sie seien durch spätere Messungen nicht überprüft worden. Eine Grenzverhandlung zwischen den damaligen Eigentümern über die Grenzpunkte sei im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen. Im Liegenschaftskataster lägen keine Vermessungszahlen vor, die aufgrund der Abweichung zur Örtlichkeit eine gesicherte Grenzermittlung der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10 erlaubten. Die Separationskarte aus dem Jahr 1868 und die daraus durch Nadelstichkopie abgeleitete Gemarkungskarte von 1873 (diese werde als Urkarte des Liegenschaftskatasters bezeichnet) bildeten die grafischen Elemente der „Vermessungszahlen“. Diese seien aber keine gesicherten Vermessungszahlen. Zwar sei es richtig, dass die Lage der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10 mit den maßgeblichen Unterlagen des Liegenschaftskatasters – also der aktuellen Liegenschaftskarte – übereinstimme. Da aber die zeichnerische Darstellung dieser Flurstücksgrenze in der aktuellen Liegenschaftskarte mit den zuvor genannten historischen Karten (Separationskarte und Gemarkungskarte) nicht übereinstimme, könne die aktu-

elle Liegenschaftskarte nicht zur Grenzermittlung herangezogen werden. Sie zeige nur den örtlichen Besitzstand an, der aber zwischen den beteiligten Eigentümern grade strittig sei. Somit könne diese Aussage nicht zur Grenzermittlung herangezogen werden. Danach könne eine Festlegung der Flurstücksgrenze nach dem Besitzstand nur durch gemeinsame Erklärung (privatrechtliche Einigung) der beteiligten Eigentümer erfolgen, die aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliege.

Hiergegen hat der Kläger am 11. Dezember 2014 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf die Grenzvermessung und Feststellung des Beigeladenen zu 3. Dieser habe erklärt, dass die öffentlichen Nachweise in sich nicht widersprüchlich seien, weil die öffentliche Liegenschaftskarte mit den Nachweisen der Urkarte sowie der Flächenangabe im Grundbuch übereinstimme. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Unterlagen fehlerhaft sein sollten. Es sei unzutreffend, dass die aktuelle Liegenschaftskarte nicht zur Grenzermittlung herangezogen werden könne und die zeichnerische Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht mit den historischen Karten übereinstimme. Denn das Gegenteil ergebe sich aus den Sachverständigenfeststellungen des Beigeladenen zu 3. Da allein die Dokumente des Liegenschaftskatasters maßgeblich seien, dürfe der Beklagte die Angaben im Liegenschaftskataster auch nicht unbeachtet lassen. Der Beigeladene zu 3. habe als öffentlich bestellter, diplomierter Vermessungsingenieur die erforderliche Sachkunde zur Sachverständigenbeurteilung der streitgegenständlichen Fragen. Die bestandskräftige Liegenschaftskarte müsse für die Grenzbestimmung (allein) maßgeblich sein.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 06. November 2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er die Gründe seines Widerspruchsbescheids und führt ergänzend aus: Alle für die Liegenschaftsvermessung maßgeblichen Dokumente (Vermessungszahlen, grafische Bestimmungselemente) seien dem Beigeladenen zu 3. übergeben worden. Dies heiße aber nicht, dass diese Unterlagen auch immer eine Grenzermittlung und damit die Feststellung und Abmarkung von Flurstücks-

grenzen ermöglichten. Die Geometrie der Flurstücksgrenzen der amtlichen (aktuellen) Liegenschaftskarte müsse mit der Darstellung in den jeweiligen historischen Karten (Separationskarte, Gemarkungskarte – sog. Urkunde -, Reinkarte, Inselflurkarte) übereinstimmen, sofern für das entsprechende Flurstück kein in sich widerspruchsfreies Vermessungszahlenwerk vorliege. Im Liegenschaftskataster müssten die für die Grenzermittlung der entsprechenden Flurstücksgrenzen benötigten Vermessungszahlen widerspruchsfrei nachgewiesen und eine Übertragbarkeit in die sog. Örtlichkeit gegeben sein. Sei dies nicht der Fall, könne eine Flurstücksgrenze nicht nur allein auf der Grundlage der Nachweise des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit übertragen werden. Daher seien für eine sachgemäße Grenzermittlung weitere Erkenntnishilfen (örtlicher Besitzstand, Gebäudesubstanz, Aussagen der Beteiligten) zu berücksichtigen. Hier könne die festzustellende gemeinsame Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 9/1 und 10 grade nicht eindeutig nach den maßgeblichen Unterlagen des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit übertragen werden. Denn zwischen dem Liegenschaftskatasternachweis und der Örtlichkeit sei keine eindeutige Zuordnung möglich. Denn die Flurstücksgeometrie des Flurstücks 10 und die auf diesem Flurstück nachgewiesene Gebäudesubstanz seien nicht mit den heute in der Örtlichkeit vorhandenen Besitzstandsgrenzen und dem heutigen Wohnhaus S: 42 identisch. Die vorhandenen Vermessungszahlen seien im Rahmen der Vermessung der Separation um 1860 entstanden, aber nicht durch spätere Messungen überprüft worden. Eine Grenzverhandlung zwischen den damaligen Eigentümern über die Grenzpunkte sei im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen. Die Separationskarte aus dem Jahr 1868 und die daraus durch Nadelstichkopie abgeleitete Gemarkungskarte von 1873 (Urkarte) bildeten die grafischen Elemente aus den zuvor genannten „Vermessungszahlen“. Das in der Gemarkungskarte von 1873 auf dem klägerischen Flurstück 10 nachgewiesene Gebäude sei bezüglich seiner Lage und Geometrie nicht identisch mit der heutigen Gebäudesubstanz. Das Flurstück 9 sei zu diesem damaligen Zeitpunkt noch unbebaut gewesen und könne somit nicht als Erkenntnishilfe dienen. Der Beigeladene zu 3. habe richtig festgestellt, dass die Lage der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10 mit der amtlichen aktuellen Liegenschaftskarte übereinstimme. Doch habe er übersehen, dass die zeichnerische Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte nicht mit den zuvor genannten historischen Karten (Separationskarte und Gemarkungskarte) übereinstimme und somit ein sog. Zeichenfehler vorliege. Die aktuelle Liegenschaftskarte könne nicht zur Grenzermittlung herangezogen werden. Sie zeige in diesem Fall nur den Grenzverlauf des örtlichen Besitzstandes, der aber zwi-

schen den beteiligten Eigentümer grade strittig sei. Der Beigeladene zu 3. habe die Qualität der o.g. Vermessungszahlen nicht richtig eingeschätzt. Bei einer möglichen Übertragung der Separationsmaße in die Örtlichkeit würde die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10 anders verlaufen, als der Beigeladene sie anhand der – mit einem Zeichenfehler behafteten – Liegenschaftskarte festgestellt und abgemerkt habe. Die Richtigkeit der Grenzfeststellung aufgrund der Identität der ermittelten Fläche nach der Grenzfeststellung mit der im Grundbuch angegebenen Fläche sei auch nicht zutreffend, weil sich dieselbe Flächengröße auch bei einer anderen Geometrie des Flurstücks 10 ergeben könne. Da die o.g. Kriterien nicht gegeben seien, müssten die weiteren o.g. Erkenntnishilfen zur Anwendung kommen. Eine Festlegung der Grundstücksgrenze nach dem Besitzstand könne nur dann erfolgen, wenn die beteiligten Eigentümer eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Vermessungsstelle abgegeben haben. Diese liege aber derzeit nicht vor.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Die Beigeladenen zu 1. und 2. haben sich in der mündlichen Verhandlung auf einen zu DDR-Zeiten geschlossenen Pachtvertrag bezogen, der sich ihrer Auffassung nach für sie nachteilig ausgewirkt habe. Aus einer seinerzeit angefertigten topographischen Karte sei nachweisbar, dass die Grundstücksgrenze nicht entlang der Gebäudeaußenwand verlaufe.

Der Beigeladene zu 3. hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er die Sichtweise des Beklagten, seiner übergeordneten Behörde, zwar nachvollziehen könne. Diese Sichtweise führe aber dazu, dass auch in anderen Fällen keine Grenze feststellbar sei. Zur Lösung der im Rahmen der Grenzermittlung festgestellten „Offenheit“ des Liegenschaftskatasters beziehe er sich auf die aktuelle Liegenschaftskarte, die Gegenstand des öffentlichen Nachweises sei. Hierfür spreche auch, dass dieses Ergebnis mit der im Grundbuch angegebenen Flurstücksgröße (110 m²) übereinstimme. Das ohnehin schon sehr große Grundstück der beigeladenen Nachbarn würde, wenn die Grenze (noch) in Richtung Westen springe, um (weitere) 34 m² größer.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA i.V.m. § 50 VwVfG. Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen (Grenzfeststellung) festgestellt. Nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Nach § 50 VwVfG gelten §§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 sowie 49 Abs. 2 bis 4 und 6 nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

Gemäß § 4 Durchführungsverordnung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) unterbleibt die Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach Sachverständigenermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann. Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06). Nach § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Eine Grenzfeststellung als Positiventscheidung darf nur ergehen, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt. Das ist (nur) dann der Fall, wenn sich das geometrische Abbild des Flurstücks den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt. Die Grenzfeststellung setzt eine gewisse Sachzuordnungsgewissheit voraus (Kummer/Möllering, Kommentar, VermGeoG LSA, § 16 Rn. 5.2.2.1). Eine Grenzfeststellung ist dann rechtswidrig, wenn eine andere als

die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 495/03). Je nach dem Ergebnis der Grenzermittlung sind drei unterschiedliche Entscheidungen möglich: Grenzfeststellung (Positiventscheidung) nach § 16 VermGeoG, Grenzfeststellung unter Vorbehalt nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG oder keine Grenzfeststellung (Negativentscheidung) nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG (Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Rn. 5.2.1).

Zur Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärung der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Regelung (vgl. auch VG Dessau, Urteil vom 21. Januar 1999, A 1 K 875/96, zitiert aus Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 16 Nr. 5.1.4.4). Hierzu sind die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) heranzuziehen. Kann im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden, so unterbleibt gemäß § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA die Grenzfeststellung; die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist danach mit einem besonderen Vermerk zu versehen. Nach Ziffer 6.6.5 VV LiegVerm unterbleibt die Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständiger Wertung nicht zweifelsfrei entschieden werden kann (Nr. 6.2.13). Nach 6.2.13 VV LiegVerm ist eine Grenzermittlung nicht möglich, wenn die Beteiligten den örtlichen Grenzverlauf als nicht rechtmäßig ansehen und a) ein Widerspruch in den Angaben des Liegenschaftskatasters (Nr. 6.2.6) sich nicht zweifelsfrei klären lässt oder b) die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Das Gericht berücksichtigt bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, maßgeblich die sachverständigen Wertungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 3. Denn die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden verfügen über den entsprechenden Sachverstand und ihnen ist zudem die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen. Ihnen obliegt auch die Wertung und Interpretation im Rahmen

der Grenzfeststellung. Diese unterliegen zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht nachvollziehbar oder offensichtlich unrichtig, willkürlich oder grob fehlerhaft erscheinen (vgl. hierzu nur OVG LSA, Urteil vom 14. Oktober 2010, 2 L 139/06, unter Bezugnahme auf OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06, zitiert aus juris). Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskatasternachweis) und dem reproduzierten Flurstücksabbild (Örtlichkeit) zum Gegenstand hat, sondern lediglich eine (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (OVG LSA, a. a. O., unter Bezugnahme auf Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 3. Auflage, § 16 Rn. 5.1.5.1; vgl. hierzu auch VG Halle, Urteil vom 02. Dezember 2013 – 2 A 20/13 HAL -).

In Anwendung dieser Vorschriften und Grundsätze hätte die Grenzfeststellung (Positiventscheidung) des Beigeladenen zu 3. vom 18. August 2012 nicht erfolgen dürfen. Sie war mithin rechtswidrig und durfte mit Widerspruchsbescheid vom 06. November 2014 nach §§ 48, 50 VwVfG zurückgenommen werden. Das Gericht hat an der fachlichen Wertung, dass keine Positiventscheidung hätte ergehen dürfen, keinen Rechtsfehler erkennen können. Die Wertungen des Beklagten sind weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich oder grob fehlerhaft. Es ist – nach obigen Grundsätzen - insbesondere nicht geboten, die bestandskräftige (offenbar insoweit rechtswidrige) Liegenschaftskarte als alleinige Grundlage für die Grenzermittlung heranzuziehen. Die Geometrie des klägerischen Grundstück nach der Liegenschaftskarte entspricht nicht der, die aus dem Manual (Blatt 79 ff. des Verwaltungsvorgangs) hervorgeht. Dies hat der Beklagte durch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Arbeitskopie nachvollziehbar dargelegt. Dies stellt auch der Beigeladene zu 3. nicht in Abrede. Aus der Reinkarte (Blatt 77 des Verwaltungsvorgangs) ist erkennbar, dass das Grundstück der Beigeladenen zu 1. und 2. im Jahr 1868 nicht bebaut war und das Gebäude auf dem klägerischen Grundstück grenzständig an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze errichtet war. Mangels verlässlichem Zahlenwerk bieten die öffentlich-rechtlichen Katasterunterlagen – wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung anhand der Unterlagen aus dem Verwaltungsvorgang nachvollziehbar dargetan hat – keine zuverlässige Aussage über den Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 10 und 9/1. Insoweit hat der Beklagte nachvollziehbar dargetan, warum die Separationskarte

und dem aktuellen Auszug aus der Liegenschaftskarte keine weitere Klarheit verschaffen konnten, ihrerseits vielmehr widersprüchlich insbesondere hinsichtlich der Geometrie des klägerischen Grundstücks waren. Die vorliegenden Dokumente können mithin keine Grundlage für eine Grenzfeststellung des hier in Rede stehenden Flurstücks 10 bilden. Der Beklagte hat auch nachvollziehbar dargetan, dass die derzeitige aktuelle Liegenschaftskarte einen Zeichenfehler beinhaltet und zwar dergestalt, dass sie lediglich eine Grenze anhand der vorhandenen baulichen Anlagen beschreibt (darstellt). Diese hat aber ihrerseits in dem öffentlichen Zahlenwerk keine Bestätigung gefunden. Insoweit ist nachvollziehbar dargetan, dass die öffentlich-rechtlichen Katasterunterlagen keine zweifelsfreien Angaben über den Verlauf der Flurstücksgrenze machen. Eine Einigung der beteiligten Grundstückseigentümer über den örtlichen Grenzverlauf konnte nicht erzielt werden (vgl. auch Ziffer 6.6.5 und 6.2.13 VVLiegVermG).

Dabei hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass die fachlichen Ausführungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 3. über den Inhalt und die Aussagen des Liegenschaftskatasters im Wesentlichen übereinstimmen. Uneinigkeit besteht lediglich darin, ob und wie die Lücken im Liegenschaftskataster vom Vermessungsingenieur im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Grenzfeststellung geschlossen werden dürfen. Hierfür sind – wie ausgeführt – (nur) § 16 VermGeoG, die Durchführungsverordnung (DVO VermKatG LSA) und die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen. Eine andere als in den Vorschriften genannte Verwaltungspraxis hat das Gericht nicht erkennen können. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Beigeladene zu 3. im wohlverstandenen Interesse versucht hat, fachlich konsequent zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen und bestrebt war, den Auftrag des Klägers zur Grenzermittlung und –feststellung seines Grundstücks ordnungsgemäß abzuarbeiten, um ihm sowie den Beigeladenen zu 1. und 2. über den beidseitigen Grenzverlauf Klarheit zu verschaffen. Die von ihm nach seiner Grenzermittlung getroffene Entscheidung über den Grenzverlauf dürfte auch angemessen und sachgerecht sein. Das bloß 110 m² große klägerische Grundstück würde durch eine Verminderung von 34 m² (nach dem von den Beigeladenen angestrebten Grenzverlauf) erheblich verkleinert. Eine solche Positiventscheidung lässt sich indes aus den allein maßgeblichen öffentlichen Nachweisen – wie ausgeführt - nicht herleiten. Dabei verkennt das Gericht auch nicht, dass es – wie der Beigeladene zu 3. nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat und von dem Beklagten auch nicht in Abrede gestellt wird – (zahlreiche) vergleichbare Fälle geben kann, in denen eine Positiventscheidung

nicht getroffen werden kann. Es obliegt dann den beteiligten Grundstückseigentümern, entweder im Rahmen der (öffentlich-rechtlichen) Grenzfeststellung oder später im zivilrechtlichen Verfahren über einen Grenzverlauf Einigung zu erzielen.

Nach Überzeugung des Gerichts hat es auch nicht der Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens bedurft. Denn – wie ausgeführt – vermitteln der Beklagte und der Beigeladene zu 3. das maßgebliche Fachwissen.

Der Beklagte hat auch ermessensfehlerfrei gehandelt. In der Regel ist das der Behörde eingeräumte Ermessen bereits auf Null reduziert, wenn die Rücknahme der Grenzfeststellung – wie hier – auf einen zulässigen und begründeten Widerspruch eines Dritten erfolgt (vgl. bereits VG Halle, Urteil vom 02. Dezember 2013 – 2 A 20/13 HAL, unter Bezugnahme auf VG Dessau, Urteil vom 14. Juli 2006, 1 A 349/04, unter Bezugnahme auf BVerwG, NVwZ 2002, 730; vgl. zudem nunmehr OVG LSA, Urteil vom 15. September 2015, 2 L 138/13, wonach die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde bei der Frage, ob sie den von ihr festgestellten Zeichenfehler berichtigt, keinen Ermessensspielraum hat).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1. Dabei entspricht es der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO, die Kosten der Beigeladenen für nicht erstattungsfähig zu erklären. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung

über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

